

1185/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 3. Oktober 1996 unter der Nummer 1309/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die auffällige Schonung des Vereines ' Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus ' " gerichtet , die folgenden Wortlaut hat :

1 . Mit welcher Begründung weigern Sie sich, gegenüber dem ehemaligen SP-Abg. Dr. TULL den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes zu entsprechen?

2 . Halten Sie es für möglich, daß es in der Vereinsabteilung der BPD Wien Bedienstete gibt, die an der Durchführung bestimmter Schiedsgerichte selbst "kein Interesse" haben und so ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Vereinen in gesetzwidriger Weise nicht nachkommen?

3 . Wann und wie werden Sie im vorliegenden Fall den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bei den Ihnen unterstellten Behörden durchsetzen?

4. Werden Sie bei den in Frage kommenden Dienststellen Untersuchungen darüber anstellen lassen, warum die Aufsichtspflicht so sträflich vernachlässigt wurde, und werden Sie uns ohne weitere Anfrage vom Ergebnis dieser Untersuchung berichten?

5. Haben Sie inzwischen den vom Einschreiter Dr. Tull mit Schreiben vom 28.8. 1996 beantragten Bescheid erlassen bzw. wann gedenken Sie dies zu tun?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5 :

Dem Antrag des Auskunftswerbers Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan TULL auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 11. Oktober 1996 entsprochen.

Zu den Fragen 2 bis 4 :

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 3 bis 5 der schriftlichen Anfrage Nr 1204/J vom 19. September 1996, woraus zu entnehmen ist, daß das Nichtzusammentreten eines statutenmäßigen Streitschlichtungsorgans keinen Grund für eine allfällige behördliche Vereinsauflösung und das Nichtzustandekommen eines vereinsinternen "Schiedsspruches" keine von der Vereinsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht wahrzunehmende Angelegenheit darstellt, sodaß schon deshalb nicht von einer gesetzwidrigen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gesprochen werden kann.